



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 19031/5-4-94

XIX. GP.-NR
 108 / AB
 1995 -01- 30

ANFRAGEBEANTWORTUNG

ZU

13

betreffend die schriftliche Anfrage

der Abg. Rossmann und Kollegen vom 30. November 1994,

Zl. 103/J-NR/1994 "Kabel- bzw. Satelliten-TV und

ORF-Gebührenpflicht für Tourismusunternehmen"

Zu Ihren Fragen

"Wie rechtfertigen Sie als mitzuständiger Ressortminister für die Medienpolitik und den ORF den oben angesprochenen Zustand für die österreichische Tourismuswirtschaft?"

Gibt es Pläne in Ihrem Ressort, diesen Zustand zu ändern?

Wenn nein, warum nicht?

Haben Sie Kenntnis davon, wie in anderen europäischen Staaten dieser Problembereich behandelt wird?"

erlaube ich mir auf die nahezu gleichlautende parlamentarische Anfrage Nr. 6414/J vom 8. April 1994 - eine Fotokopie der Anfragebeantwortung ist in der Beilage angeschlossen - zu verweisen; Angelegenheiten der Medienpolitik fallen nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts.

Festzuhalten wäre nochmals, daß es sich beim Betrieb einer Kabel- bzw. Satellitenanlage rechtlich um den Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage handelt. Dafür sind - wie auch für andere Funkempfangsanlagen - nach den Bestimmungen der

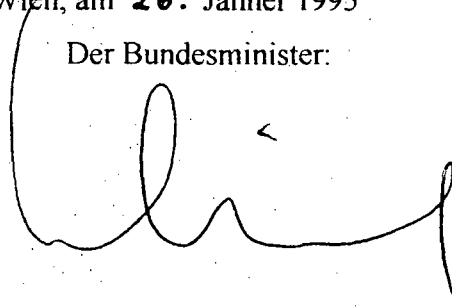
- 2 -

Fernmeldegebührenordnung Gebühren zu entrichten. Diese Gebührenpflicht besteht unabhängig von der Art und dem Umfang der empfangenen Programme.

Beilage

Wien, am **26.** Jänner 1995

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'W' followed by a series of loops and a long horizontal stroke ending in a vertical flourish.

BEILAGE



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 19008/5-4-94

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Meischberger und Kollegen vom 8. April 1994,
 Zl. 6414/J-NR/1994 "Kabel- bzw. Satelliten-TV
 und ORF-Gebührenpflicht"

Zu Ihren Fragen

"Wie rechtfertigen Sie als zuständiger Ressortminister für die Einhebung der Rundfunkgebühren den oben angesprochenen Zustand?"

Gibt es Pläne in Ihrem Ressort, diesen Zustand zu ändern?

Wenn nein, warum nicht?

Haben Sie Kenntnis davon, wie in anderen europäischen Staaten dieser Problembereich behandelt wird?"

darf ich wie folgt Stellung nehmen:

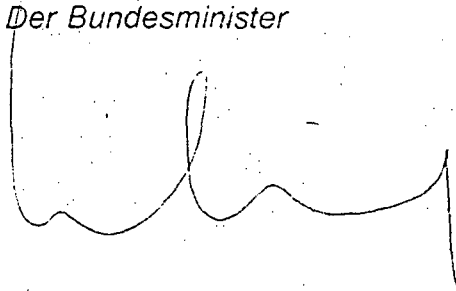
Der gemeinhin als "Rundfunkgebühr" bezeichnete Betrag setzt sich aus mehreren Teilbeträgen zusammen. Mein Ressort ist lediglich für den Teil zuständig, der auf Grund des geltenden Fernmelderechtes eingehoben wird. Auf Grund des Fernmeldegesetzes 1993 ist für die Errichtung und den Betrieb jeder Funkanlage eine Bewilligung erforderlich. Wie alle auf Grund dieses Gesetzes erteilte Betriebsbewilligungen unterliegt auch diese Bewilligung der Gebührenpflicht. Die Gebühr ist in der Fernmeldegebührenordnung festgesetzt und beträgt für eine unbefristete Rundfunkbewilligung S 5,- im Monat und für eine unbefristete Fernsehewilligung monatlich S 16,-.

- 2 -

Die Gestaltung des restlichen Betrages ist im Rundfunkrecht geregelt, welches nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts fällt. Die Post- und Telegraphenverwaltung fungiert in diesem Bereich lediglich als Inkassant.

Wien, am 6. Juni 1994

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a vertical stroke at the end, positioned below the typed name 'Der Bundesminister'.